

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 14/2012
	erarb. Dez./Einheit DFO	Telefon 2530	Datum 24. Mai 2012

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens. Gleiches gilt für die künstlerisch gestalterische Arbeit. Verstöße gegen die gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis widersprechen dem Wesen von Wissenschaft und Kunst. Die Bauhaus-Universität Weimar ist der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis verpflichtet. Diese Richtlinie ist eine Leitlinie für alle Mitglieder und Angehörigen der Bauhaus-Universität Weimar.

Wissenschaftliche und künstlerische Arbeit unterliegt auf vielen Gebieten rechtlichen und standesrechtlichen Regelungen, Verhaltensregeln und professionellen Normen. Sie beruht zudem auf Grundprinzipien, die in allen Ländern gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher und künstlerischer Professionalität. Sie den Studierenden und dem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchs zu vermitteln, gehört zu den Kernaufgaben der Universität, ebenso wie die Sicherung als Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis.¹

Die Bauhaus-Universität Weimar bekennt sich uneingeschränkt zu diesen Grundprinzipien. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen o. g. Normen. Sie entfalten bzw. detaillieren die wissenschaftsethischen und künstlerischen Prinzipien.

§ 1 - Gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis

(1) Alle wissenschaftlich Tätigen der Universität sind verpflichtet, folgende Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten:

- Befolgen allgemeiner Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit ("de lege artis"),
- vollständige Dokumentation der Resultate,
- Ehrlichkeit im Hinblick auf Beiträge von Kooperationspartnern, Mitarbeitern, Konkurrenten (Ausschluss von Ehrenautorenschaften),
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen (z. B. regelmäßige gemeinsame Besprechungen der laufenden Arbeiten),
- Verantwortung aller Autoren für jeden Teil gemeinsamer wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
- Achtung fremden geistigen Eigentums,
- selbstkritischer Umgang mit eigenen Forschungsergebnissen,
- Vermeidung mutwilliger Beeinträchtigung anderer in ihrer Forschungstätigkeit.

(2) Alle künstlerisch, gestalterisch und entwerfend Tätigen der Universität sind verpflichtet, folgende Regeln guter künstlerischer Praxis zu beachten:

- Befolgen allgemeiner Qualitätsprinzipien künstlerischer Arbeit,
- Ehrlichkeit in Hinblick auf die Mitwirkung von Kooperationspartnern, Mitarbeitern und deren künstlerischen Beitrag,
- Wahrnehmung der Verantwortung in Betreuungssituationen (z. B. regelmäßige gemeinsame Besprechungen der betreuten Arbeiten),
- Achtung fremden geistigen Eigentums,
- keine mutwillige Beeinträchtigung der künstlerisch, gestalterisch und entwerfenden Tätigkeit anderer.

¹ Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“; Denkschrift = Proposals for safeguarding good scientific practice / Deutsche Forschungsgemeinschaft. – Weinheim: Wiley-VCH, 1998 Nebent.: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ISBN 3-527-27212-7
<http://www.uni-weimar.de/mdu>

(3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der Universität verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, auch soweit sie als Projektleiter, Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuer oder sonst als Vorgesetzte tätig sind. Die Fakultäten und Institute der Bauhaus-Universität Weimar nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

(4) Gute künstlerische Praxis obliegt in erster Linie dem einzelnen Künstler, Gestalter und Entwerfer, auch soweit sie als Projektleiter, Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuer oder sonst als Vorgesetzte tätig sind. Die Fakultäten und Institute der Bauhaus-Universität Weimar nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung und Förderung des künstlerischen Nachwuchses und in der Organisation von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. Sie sind gemeinsam mit der Universitätsleitung dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter künstlerischer Praxis zu schaffen.

(5) Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sind im Rahmen guter wissenschaftlicher Praxis auf haltbaren und gesicherten Trägern in dem Arbeitsbereich, in dem sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren.

(6) Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Veröffentlichungen, Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt für gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab Vorrang vor Quantität haben.

(7) Der Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Studierende, Nachwuchswissenschaftler, Nachwuchskünstler, Examenskandidaten und Doktoranden sind frühzeitig über die Prinzipien guter wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Praxis zu unterrichten. Die Fakultäten, Institute und Professoren sind dazu angehalten, den wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchs für dieses Thema zu sensibilisieren. Bei Hinweisen auf wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten muss der Betreuer diesen nachgehen.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit anderer mutwillig beeinträchtigt wird.

(2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern liegt insbesondere vor bei:

a) Falschangaben durch

- Erfinden von Daten,
- Verfälschung von Daten und Quellen,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.

b) Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein - von einem anderen geschaffenes - urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
- Anmaßung wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft ohne eigenen Beitrag,
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

- c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer,
 - Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
 - unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3 Künstlerisches Fehlverhalten

(1) Künstlerisches Fehlverhalten liegt vor, wenn zum Arbeitsvorgehen bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

(2) Ein Fehlverhalten von Künstlern kommt insbesondere in Betracht bei:

a) Falschangaben durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zur Ausstellungstätigkeit, zu Publikationen und Kollaborationen), unrichtige Angaben zur künstlerischen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.

b) Verletzung geistigen Eigentums durch bewusste oder grob fahrlässige Verletzung des Urheberrechts an künstlerischen Werken (Plagiat), Anmaßung künstlerischer Autoren- oder Mitautorenschaft ohne eigenen Beitrag, unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist, Inanspruchnahme der (Mit)-Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

§ 4 Vertrauenspersonen

(1) Der Senat der Bauhaus-Universität ernennt einen wissenschaftlichen und einen künstlerischen Professor als Vertrauensdozenten für Universitätsangehörige, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten vorzubringen haben. Der Vertrauensdozent der Deutschen Forschungsgemeinschaft ist ihr Stellvertreter. Die Vertrauensdozenten und der Vertrauensdozent der Deutschen Forschungsgemeinschaft werden im Personal- und Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.

(2) Außer im Falle einer Verhinderung einer der Vertrauenspersonen werden deren Aufgaben nach dieser Richtlinie von ihrem Stellvertreter wahrgenommen, wenn die Besorgnis besteht, dass die Vertrauenspersonen befangen sein könnten oder nicht auszuschließen ist, dass sie aufgrund ihrer sonstigen Stellung in der Hochschule mit dem anzuzeigenden oder angezeigten Fehlverhalten in Verbindung stehen.

(3) Jedes Mitglied der Universität hat Anspruch darauf, mit den Vertrauenspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Vertrauenspersonen prüfen die Hinweise auf ein mutmaßliches wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Die Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wenn sich der Verdacht eines Fehlverhaltens erhärtet, ist dies durch die Vertrauenspersonen dem Rektor mitzuteilen.

§ 5 Verfahren bei wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten

(1) Erhält der Rektor konkrete Hinweise auf wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten, so beruft er eine Untersuchungskommission ein. Dieser Kommission gehören in der Regel zwei Professoren, ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter sowie der Justitiar an. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sondervoten überstimmter Mitglieder sind zulässig und dem Beschluss beizufügen. Die Information der Kommission über die erhobenen Anschuldigungen erfolgt schriftlich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz

des Informierenden und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird. Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Fachgebiet sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten vorliegt.

(2) Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben; der Name des Informierenden wird dem Betroffenen nur offenbart, wenn der Informierende zuvor sein Einverständnis erklärt hat. Dem Betroffenen sowie dem Informierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Die Frist für die Stellungnahme beträgt drei Wochen.

(3) Die Kommission legt dem Rektor drei Wochen nach Eingang der letzten Stellungnahme im Sinne des Absatz 2 bzw. nach Verstreichen der Abgabefristen ihren Untersuchungsbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie den Betroffenen und über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.

§ 6 Sanktionen

(1) Der Rektor entscheidet auf der Grundlage des Untersuchungsberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren eingestellt werden kann oder ob ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall sind die Maßnahmen nach Absatz 2 bzw. 3 einzuleiten. Ist der Verdacht zu Unrecht erhoben worden, stellt der Rektor schriftlich das Nichtvorliegen eines Fehlverhaltens fest und sorgt für angemessene Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Auf Fakultätsebene sind die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder Entzug der Lehrbefugnis, nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschriften, zu prüfen. Die Dekane prüfen in Zusammenarbeit mit dem Rektor, ob und inwieweit andere Wissenschaftler/Künstler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Mitautoren), Institutionen, Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit zu benachrichtigen sind.

(3) Die jeweils zuständigen Dekane bzw. der Rektor leiten je nach Sachverhalt disziplinar- bzw. arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Richtlinie gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Schutze geistigen Eigentums bleiben unberührt.

(2) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 8. August 2002, MdU 07/2002, außer Kraft.

(3) Die Richtlinie wurde vom Senat am 02.05.2012 behandelt und am 09.05.2012 vom Rektorat beschlossen.

Weimar, 16. Mai 2012

Prof. Dr. Ing. Karl Beucke
Rektor